

Regierungsvorlage
16. Februar 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1745/6-2017

**Finanzielle Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Antidiskriminierungsgesetz
geändert wird**

Die Abteilung 4 – Soziales und Gesellschaft des Amtes der Kärntner Landesregierung bzw. die Antidiskriminierungsstelle beim Amt der Kärntner Landesregierung teilte mit Schreiben vom 19. September 2016, Zl. 04-FG-ADS-1/3-2016, hinsichtlich der mit dem Gesetzesentwurf verbundenen finanziellen Auswirkungen Folgendes mit:

„Unter Bezugnahme auf das Schreiben der Abteilung 1 Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst, Zl. 01-VD-LG+-1745/12-2016, mit dem Vorbegutachtungsentwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Antidiskriminierungsgesetz geändert werden soll, mit dem Ersuchen um Darstellung der mit dem Gesetzesentwurf verbundenen finanziellen Auswirkung, wird seitens der Antidiskriminierungsstelle folgende Stellungnahme abgegeben:

Bisher wurde die Antidiskriminierungsstelle des Landes nur bedingt in Anspruch genommen. So wurden in den letzten Jahren im Schnitt etwa zehn Anfragen und Beschwerden pro Jahr gestellt, wobei die meisten Diskriminierungstatbestände den Grund der Behinderung, der ethnischen Zugehörigkeit oder des Geschlechts betrafen. In Zukunft wird vermehrt die Zusammenarbeit mit den Bezirkshauptmannschaften und den Gemeinden gesucht, weswegen ein Anstieg an Beschwerden bzw. ein erhöhter Sensibilisierungsgrad zu erwarten ist. Trotz eingeschränkter Anwendungsbereiche (ausschließlich Landes, Magistrats- oder Gemeindebedienstete) des Antidiskriminierungsgesetzes des Landes Kärnten ist mit einem Anstieg von Beschwerden und Anfragen in einem Ausmaß von 15 zu rechnen.

Es wird angenommen, dass durch die Übertragung der Aufgaben nach Artikel 4 der RL 2014/54/EU in das Kärntner Antidiskriminierungsgesetz ein Anstieg um etwa 10% (d.h. 1-2 Fällen pro Jahr) zu rechnen ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass pro Verfahren ein Aufwand von zehn Arbeitsstunden angesetzt werden muss. Ergänzend ist durch den Austausch und die Zusammenarbeit mit Stellen zur Förderung von Gleichbehandlung von ArbeitnehmerInnen der Europäischen Union (bspw. „Ihr Europa“, SOLVIT; EURES oder „Enterprise Europe Network“) ein zusätzlicher Personalaufwand von ca. 10 Stunden pro Jahr zu kalkulieren. In Summe ergibt sich durch die Umsetzung des Art. 4 in der RL 2014/54/EU dadurch ein Mehraufwand von zumindest 20 Stunden pro Jahr.

Die Anfragen bzw. Beschwerden und die Zusammenarbeit mit den anderen Stellen wird von einem Landesbediensteten in der Verwendungsgruppe A durchgeführt. Der Durchschnittsstundensatz lt. Normkosten 2016 beträgt € 73,80, das ergibt bei 20 Stunden einen Gesamtbetrag (inkl. Overheadkosten und Verwaltungsgemeinkosten) von € 1.476,00.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass gerichtliche Schadenersatzverfahren aufgrund von Diskriminierung der Staatsangehörigkeit bei Ausübung der Arbeitnehmerfreizügigkeit weitere Mehrkosten verursachen könnten. Da Schadenersatzregelungen im Antidiskriminierungsrecht bisher – wenn überhaupt – nur sehr selten angewendet wurden, ist von einem Anstieg nicht auszugehen.“